

VORLAGE

Nr. 1 / 44 / 2023

für die 44. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 12.09.2023:

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Neufassung der Parkgebührenordnung |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 6a Abs. 6, Abs. 7 StVG i. V.m. § 18 SächsStVZustG |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | SR Nr. 6/7/2015 vom 24.02.2015: Verordnung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Mindereinnahmen i.H.v. mind. 50 %, ca. 3.000 € pro Jahr |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 24.08.2023 |
| 8. Änderungen: | / |
| 9. Zusatzverteiler: | LRA Zwickau, Kommunalamt |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die Neufassung der Verordnung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) gemäß der Anlage 1.



Kluge
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Mit der neuen Fassung der Parkgebührenordnung soll die Anpassung der Karenzzeit erfolgen. Es ist zulässig, die Gebührenpflicht auch erst nach einer Karenzzeit wirksam werden zu lassen. Bisher lag die Karenzzeit bei 15 Minuten. Auf Wunsch der Gewerbetreibenden soll die Karenzzeit auf 60 Minuten angehoben werden, um Besuchern der Innenstadt die Erledigung von kurzfristigen Besorgungen bzw. Terminen zu erleichtern.

Für das Parken sollen Montag bis Freitag, 9-18 Uhr, und Samstag, 9-14 Uhr, weiterhin je weitere Stunde 0,50 € als Gebühr erhoben werden. Die Höchstparkdauer während dieser Zeiten beträgt wie bisher drei Stunden.

Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren Einnahmen von ca. 600-700 €/Monat generiert. Auf Grund der festgesetzten geringeren Gebühr in der neuen Verordnung wird mit Mindereinnahmen i.H.v. 50 % gerechnet.

Der Parkplatz auf dem Altmarkt ist nach wie vor der einzige Parkplatz im Stadtgebiet, der gebührenpflichtig ist. Dadurch soll das Dauerparken verhindert werden und für Besucher der Innenstadt stets eine Parkmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Anwohner mit Bewohnerparkausweis sind von der Gebührenpflicht ausgenommen und können weiterhin unbegrenzt parken.

Anlage

1. Neufassung der Verordnung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)
2. Zum Vergleich: Bisherige Parkgebührenordnung vom 25.02.2015

Anlage 1

**Verordnung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über
die Erhebung von Parkgebühren vom 13.09.2023
-Parkgebührenordnung-**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf dem öffentlichen Parkplatz Altmarkt der Stadt Hohenstein-Ernstthal werden Gebühren erhoben. Der Parkplatz Altmarkt wird wie folgt begrenzt: im Süden durch die S 245, im Norden durch das Hausgrundstück (HG)-Nr. 41, im Osten durch die HG-Nr. 17-19, und im Westen durch die HG-Nr. 30-32.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer sein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Auf dem Parkplatz gemäß § 1 werden für die ersten 60 Minuten Parkzeit keine Gebühren erhoben.
- (2) Für das Parken im Sinne des § 1 werden für jede weiteren 60 Minuten folgende Gebühren erhoben:

Montag bis Freitag 9-18 Uhr	0,50 €
Samstag 9-14 Uhr	0,50 €

Außerhalb dieser Zeiten kann gebührenfrei und zeitlich unbegrenzt geparkt werden.

- (3) Die Höchstparkdauer beträgt für die unter Abs. 2 genannten Zeiträume drei Stunden.
- (4) Die Gebühr ist am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Verordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Parkgebühren vom 25.02.2015 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 13.09.2023

Kluge
Oberbürgermeister

**Verordnung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über
die Erhebung von Parkgebühren vom 25.02.2015
-Parkgebührenordnung-**

Anlage 2

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf dem öffentlichen Parkplatz Altmarkt der Stadt Hohenstein-Ernstthal werden Gebühren erhoben. Der Parkplatz Altmarkt wird wie folgt begrenzt: im Süden durch die S 245, im Norden durch das Hausgrundstück (HG)-Nr. 41, im Osten durch die HG-Nr. 17-19, und im Westen durch die HG-Nr. 30-32.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschilderung entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

§ 3 Gebührenschilderung

Gebührenschilderung ist, wer sein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

Montag bis Freitag 9-18 Uhr	je angefangene 60 min	0,50 €
Samstag 9-14 Uhr	je angefangene 60 min	0,50 €

- (2) Die Höchstparkdauer beträgt für die unter Abs. 1 genannten Zeiträume drei Stunden. Außerhalb dieser Zeiten kann gebührenfrei und zeitlich unbefristet geparkt werden.
(3) Auf dem Parkplatz gemäß § 1 Abs. 2 werden für die ersten 15 Minuten Parkzeit keine Gebühren erhoben.
(4) Die Gebühr ist am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Verordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Parkgebühren vom 19.12.2000 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 25.02.2015

Kluge
Oberbürgermeister